

Landesinnung OÖ der Hafner, Platten-  
und Fliesenleger und Keramiker  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05/90909-4122 | F 05/90909-4129  
E [hafnerfliesen@wkoee.at](mailto:hafnerfliesen@wkoee.at)  
W [www.kachelofenooe.at](http://www.kachelofenooe.at)  
[www.fliesenooe.at](http://www.fliesenooe.at) [www.keramikooe.at](http://www.keramikooe.at)

Datum: 26. Juli 2024

## Einladung zur Innungstagung der Landesinnung OÖ der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie zur Tagung der Landesinnung OÖ der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker ein.

**Datum:** Mittwoch, 4. September 2024,  
**Uhrzeit:** 14:00 Uhr  
**Ort:** S 15,  
WKÖ Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung Protokoll der Innungstagung vom 8.09.2023
4. Bestellung eines Protokollprüfers
5. Beschluss Grundumlage 2025 in unveränderter Höhe \*\*)
6. Allfälliges

### \*\*) Grundumlage 2025

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00 100,00% 1,28% € 8.000,00 € 75,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Teilnahmeberechtigt an der Innungstagung sind nur Mitglieder der Landesinnung. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte in der Innungstagung eine

physische Person, die die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gem. § 85 Abs. 2 WKG erbringt zu bevollmächtigen. Die erteilte Vollmacht ist bei der Sitzung vorzulegen. Eine Vertretung verhinderter Innungsmitglieder ist unzulässig.

Bitte um rechtzeitige **Anmeldung bis spätestens 28.08.2024** per E-Mail an [hafnerfliesen@wkooe.at](mailto:hafnerfliesen@wkooe.at).

Freundliche Grüße



Christoph Angermayer  
Landesinnungsmeister



Mag. Harald Wintersteiger  
Geschäftsführer